

gangener Verbrechen trifft. In einem solchen Fall ist für die Anwendung dieses allein aus der Lehre und der Rechtspraxis entwickelten Begriffs kein Raum. Es ist unzulässig, durch die Annahme des sogenannten Fortsetzungszusammenhanges die Anwendung der ausdrücklich gegebenen gesetzlichen Vorschrift des § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG auszuschließen.

Für die mehrfachen Verbrechen gegen §§1,2 Abs. 2 Buchst. b VESchG wird nur eine Strafe festgesetzt, ohne daß eine Anwendung des § 74 StGB möglich ist, da für die mehrfach begangenen Handlungen die erhöhte Strafandrohung des § 2 VESchG gilt.

#### IV.

Für die Anwendung des § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG, der die erhöhte Strafe für den Fall vorsieht, daß der Täter wegen eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum vorbestraft ist, muß beachtet werden, daß hier nur solche Bestrafungen in Betracht kommen können, die bereits auf Grund des VESchG ergangen sind. Bei allen diesen vorausgegangenen Bestrafungen, die vor dem

11. Juni 1953 erfolgt sind, muß geprüft werden, ob auf die der Strafe zugrundeliegenden Handlung nach der hier dargelegten Auffassung die Anwendung des VESchG gerechtfertigt war oder ob nicht die Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder anderen Strafgesetzen hätte erfolgen müssen.

#### Abschnitt B

Aus diesen Erwägungen heraus erläßt das Oberste Gericht gemäß § 58 GVG folgende Richtlinie:

- 1 Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums ist nur auf